

Wird der Luftraum eines Staates verletzt, so haben die zuständigen Organe dieses Staates u. a. das Recht, ein unberechtigt einfliegendes Luftfahrzeug zur Landung aufzufordern und nötigenfalls die Landung zu erzwingen. Der Luftraum über dem offenen Meer ist für das Überfliegen von Luftfahrzeugen aller Staaten frei. Eine obere Grenze des Luftraums ist bisher nicht konkret festgelegt worden. In der DDR bestimmt insbesondere das Gesetz über die zivile Luftfahrt das Regime der zivilen Luftfahrt.

**Luftverteidigung:** Teil der Luftabwehr; die L. umfaßt alle Maßnahmen zur Verhinderung und Störung der gegnerischen Luftaufklärung, zur Aufklärung, Vernichtung und Abwehr gegnerischer Luftangriffsmittel, zur Verringerung der Wirkung von Luftangriffen und zur Beseitigung von deren Folgen. Die Truppen der L. sind eine Teil-

streitkraft, die sich in der Regel aus Jagdfliegerkräften, Fla-Raketen-Truppen, funktechnischen Truppen, Nachrichtentruppen und rückwärtigen Diensten zusammensetzt. Ihre Hauptaufgabe besteht im Schutz des Luftraumes und der —► *Lufthoheit* des Staates, in der Sicherung der wichtigsten politischen, administrativen und wirtschaftlichen Zentren, des Transportsystems, militärischer Objekte und der Bevölkerung vor der Luftaufklärung und der Einwirkung von Luftangriffsmitteln des Gegners. Die Truppen der L. der DDR lösen ihre Aufgaben im engen Zusammenwirken mit der L. der Sowjetunion und der anderen verbündeten sozialistischen Staaten (—► *Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, 1955*) sowie mit den anderen Kräften der Luftabwehr (Truppenluftabwehr, Luftabwehr der Seestreitkräfte, Jagdfliegerkräfte der Front u. a.) und den Kräften der Zivilverteidigung.